

7. Ueber die Verwaltung der Kasse wird alljährlich Rechnung abgelegt, welche in einem Exemplare an die Königliche Kreishauptmannschaft einzusenden, in einem anderen, nach vorgängiger Prüfung bei dem Stadtrate, an die Stadtverordneten zur Monierung und nach Befinden Justifikation abzugeben ist.

Annaberg, am 10. August 1898.

Der Stadtrat.

(L. S.) J. B.: Schmiedel.

Die Stadtverordneten.

(L. S.) Dr. Böhme.

159b. Desgleichen. („A. W.“ Nr. 78.)

Das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat die unter dem Namen Seiner Majestät des Königs Anton Bauvorschußkasse für Annaberg bestehende Anstalt, deren Vermögen zur Zeit 34892 Mark 19 Pf. beträgt, als eine rechtsfähige Stiftung genehmigt. Die hierüber aufgestellte Stiftungsurkunde, der das unterm 10. August 1898 erlassene Regulativ über Sr. Majestät des Königs Anton Bauvorschußkasse als integrierender Teil beigelegt ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Annaberg, am 30. März 1905.

Der Stadtrat.

Wilisch, Bürgermeister.

Stiftungsurkunde

über Sr. Majestät des Königs Anton Bauvorschußkasse zu Annaberg.

§ 1. Die unter dem Namen Sr. Majestät des Königs Anton Bauvorschußkasse für Annaberg bestehende Anstalt ist eine rechtsfähige Stiftung und hat ihren Sitz in Annaberg.

§ 2. Vorstand der Stiftung ist der Stadtrat zu Annaberg.

§ 3. Das Stammvermögen der Stiftung beträgt 12000 Mark und ist in dieser Höhe unvermindert zu erhalten. Im Falle einer Abminderung durch etwaige Verluste ist es nach und nach bis zu diesem Betrage wieder zu ergänzen.

§ 4. Ueber den Zweck und die Verwaltung der Stiftung trifft das dieser Urkunde angefügte und einen Teil derselben bildende Regulativ über Seiner Majestät des Königs Anton Bauvorschußkasse vom 10. August 1898 nähere Bestimmungen.

§ 5. Aenderungen der Stiftungsbestimmungen, die sich im Laufe der Zeit etwa als nötig herausstellen, können vom Stadtrate unter Zustimmung der Stadtverordneten mit Genehmigung des Ministeriums des

Kultus und öffentlichen Unterrichts getroffen werden.

Annaberg, den 14. Februar 1905.

(L. S.) Der Stadtrat.
(gez.) Wilisch.

(L. S.) Die Stadtverordneten.
(gez.) B. Matthes.

160. Tarif über die Kur- und Verpflegkosten im Stadtfrankenhaus betr. („A. W.“ Nr. 300).

Für die Kur- und Verpflegkosten in unserem Stadtfrankenhaus tritt zu Anfang 1905 folgender Tarif in Kraft:

- I. Für Einheimische 1 Mk. 80 Pf. pro Tag.
- II. Für Kranke, die zwar hier nicht wohnen, aber entweder Mitglieder einer der hier bestehenden Krankenkassen sind, oder auf Kosten der hiesigen Armenkasse oder des Freistellenfonds verpflegt werden 1 Mk. 80 Pf. pro Tag.
- III. Für auswärtige Kranke, insoweit sie nicht unter II fallen 2 Mk. 50 Pf. pro Tag.
- IV. Für Kranke im Extrazimmer
 - a) bei Einheimischen 4 Mk. pro Tag.
 - b) bei Auswärtigen 6 Mk. pro Tag.
- V. Für Angehörige, die nur zur Pflege der Kranken anwesend sind,
 - a) bei Einheimischen ohne Beköstigung 1 Mk. pro Tag.
 - b) bei Auswärtigen ohne Beköstigung 1 Mk. 50 Pf. pro Tag.

Beanspruchen die Angehörigen Beköstigung, so ist darüber mit dem Hausverwalter das Erforderliche zu vereinbaren. Im Streitfalle hat der Stadtrat darüber Bestimmung zu treffen.

Die Kosten für Operationen und Verbände sind in diesen Sätzen nicht inbegriffen.

Annaberg, am 22. Dezember 1904.

Der Stadtrat.

Wilisch, Bürgermeister.

161. Die Benugung des Krankentransportwagens betr. („A. W.“ Nr. 288.)

Behufs zweckentsprechender Beförderung verletzter oder schwerkranker Personen, namentlich auch aus der Umgebung unserer Stadt in das hiesige Stadtfrankenhaus, ist von dem Annaberger Samaritervereine unter finanzieller Mitwirkung der Stadt ein Krankentransportwagen mit Einrichtung zur Pferdebespannung angeschafft worden, der von uns unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt wird:

1. Der Antrag auf Ueberlassung des Wagens ist schriftlich oder mündlich bei der Polizeiwache zu stellen. Dabei ist der Aufenthalt des Kranken genau anzugeben.